jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/7/27 2007/10/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.07.2007

Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg
20/11 Grundbuch

Norm

GBG 1955;
NatSchG Slbg 1999 §18 Abs2 idF 2002/001;

Rechtssatz

Dem Argument, dass nach einem "Öffentlichkeitsprinzip" des Grundbuches die Naturschutzbehörde an eine Grundstücksbezeichnung im Grundbuch gebunden sei, ist zu erwidern, dass ein so verstandenes "Öffentlichkeitsprinzip" nicht besteht. Eine Bindung der Naturschutzbehörde an die Bezeichnung im Grundbuch ist daher in dieser Form nicht gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007100009.X04

Im RIS seit

04.09.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at